

Mensch+Recht

Nr. 32

Juni 1989

Quartalszeitschrift der Schweizerischen Gesellschaft für die Europäische Menschenrechtskonvention (SGEMKO). Herausgeberin: SGEMKO.
Verantwortliche Redaktion: Ludwig A. Minelli, Postfach 10, 8127 Forch ZH, Telefon 01 / 980 04 54, Telex 817 585 159 com ch
Verlag: Wissen + Meinung, Postfach 15, CH-8722 Kaltbrunn, Tel. 055 / 75 28 71
Anzeigenverwaltung: Wissen + Meinung, Postfach 15, CH-8722 Kaltbrunn
Satz und Druck: erni satz + druck AG, 8722 Kaltbrunn. Auflage: 12'000 Ex.

Zum Geleit

Todesstrafe

Die schrecklichen Ereignisse in China zeigen, wie unterschiedlich die Auffassung von Menschen und Menschenrechten in der Welt sind: Wir empfinden das Vorgehen der chinesischen Machthaber mit ihrem Panzereinsatz gegen wehrlose Demonstranten, ihren kurzen Prozessen und sofortigen Hinrichtungen als Verletzung der Menschenrechte; Chinas Behörden stufen die Straftaten, welche sie einzelnen ihrer Bürger vorwerfen, als «Konterrevolution» ein, was den sofortigen Tod verdient. Die westliche Berufung auf Menschenrechte wird in Pekings Amtsstuben deshalb folgerichtig als Einmischung in innere Angelegenheiten verstanden.

Sind wir Europäer deshalb bessere Menschen als diese Asiaten, die aufgebrachte Demonstranten per Genickschuss liquidieren?

Das ist zu bezweifeln. Noch kennen auch Europäer die Todesstrafe - selbst die Schweiz, die sie für Kriegszeiten immer noch vorsieht, und die während des zweiten Weltkrieges ebenfalls vergleichsweise harmlose Verratshandlungen mit dem Tode durch Erschiessen bestraft hat.

Zwar besteht seit einiger Zeit eine Ergänzung zur Europäischen Menschenrechtskonvention, welche die Todesstrafe abschafft. Sie ist im Protokoll Nr. 6 zur Menschenrechtskonvention enthalten, das für die Schweiz seit dem 1. November 1987 gilt. Aber auch diese Ergänzung schafft die Todesstrafe nur für Friedenszeiten ab. Das Protokoll brachte für uns nichts Neues.

Neu hingegen wäre, wenn die Schweiz die Todesstrafe auch für Kriegszeiten ausser Kraft setzen würde. Das wäre ein weithin sichtbares Signal, zuerst für unsere nähere europäische Umgebung, dann aber auch für aussereuropäische Gebiete. Es könnte Ausdruck der Ueberzeugung sein, dass niemand das Recht hat, einen anderen Menschen im Namen des Rechts zu töten, und zwar selbst dann nicht, wenn die Rechtsgenossen dieses Menschen als Individuen mehrheitlich anderer Meinung sind. Einfach deshalb, weil sich Menschen irren und weil die Geschichte ein «Verbrechen» im Nachhinein möglicherweise anders zu beurteilen weiss. So geschehen in Budapest, im Jahre 1989, wo der am 16. Juni 1958 hingerichtete ehemalige Ministerpräsident Imre Nagy - damals anonym verscharrt - ein nachholendes Staatsbegräbnis erhalten hat.

Uns scheint deshalb, eine Beseitigung der Todesstrafe aus unserem Militärstrafrecht für Kriegszeiten müsste weltweit mehr Wirkung zeitigen als noch so empörte Erklärungen zu den Hinrichtungen in China. ●

Uebersetzungsfehler in der Europäischen Menschenrechtskonvention

Ausdrucks- oder Meinungsfreiheit?

Die Europäische Menschenrechtskonvention enthält einen Artikel 10. Dessen erster Satz wird in der amtlichen Sammlung der Bundesgesetze - aber auch in der in Strassburg abgegebenen Uebersetzung - in deutscher Sprache mit «Jedermann hat Anspruch auf freie Meinungsäusserung» wiedergegeben. Diese Uebersetzung ist schwerwiegend falsch und sollte so rasch als möglich korrigiert werden.

Für die Auslegung der Menschenrechtskonvention sind zwar sowieso nur die Originalsprachen Englisch und Französisch massgebend. Aber im Rechtsalltag wird eben in der Regel auch nur die deutsche Uebersetzung zu Rate gezogen, und selbst wenn gleichzeitig die Originalsprachen konsultiert werden, ist man nicht davor gefeit, sich auf jene Sprachversion zu stützen, die einem am nächsten liegt.

Worin besteht nun der Fehler? Ganz einfach darin, dass im englischen und im französischen Text nicht nur die Meinungsäusserungsfreiheit, also die Freiheit, eine Meinung zu äussern, garantiert wird, sondern ganz allgemein die Ausdrucksfreiheit: Englisch heisst das «freedom of expression», französisch «liberté d'expression». Wäre nur die Meinungsäusserungsfreiheit gemeint, dann müsste es heissen «freedom of opinion» oder «liberté d'opinion».

«Ausdruck» ist viel mehr als «Meinung». So etwa ist Tanz Ausdruck der Lebensfreude, Weinen kann Ausdruck von Trauer oder Freude sein. «Ausdruck» ist eigentlich immer ein Signal, das von einem Menschen ausgeht, welches von anderen Menschen wahrgenommen werden kann. Diese Signalfreiheit ist gemeint, unabhängig vom Inhalt der Signale. «Meinung» verlangt aber bereits einen bestimmten Inhalt.

So verkürzt die deutsche Uebersetzung die Garantien von Artikel 10

ganz enorm. Deshalb ist eine Korrektur der Uebersetzung dringlich, damit nicht weiterhin Ratsuchende, welche in der deutschen Ausgabe der Menschenrechtskonvention blättern, irreführt werden.

Bislang ist der Fehler vor allem deshalb kaum aufgefallen, weil alle Beschwerden, in welchen Artikel 10 angerufen worden ist, im wesentlichen mit der engeren Meinungsäusserungsfreiheit zu tun hatten. Erst eine abweichende Äusserung des liechtensteinischen Mitglieds Gerard Batliner im Bericht der Europäischen Menschenrechtskommission zum Fall von Groppera Radio AG gegen die Schweiz, wonach die Radiosendungen von «Sound Radio» nicht gerade im Zentrum der Meinungsäusserungsfreiheit gestanden hätten, führte zur Entdeckung des Fehlers: Die SGEMKO untersuchte in der Folge die Originalsprache und verglich sie mit der Uebersetzung. Dabei stiess sie auf den Mangel.

Wenn nicht alles täuscht, handelt es sich bei dieser Entdeckung um ein äusserst wichtiges Ereignis für die künftige Auslegung der Menschenrechtskonvention: Die Wahrnehmung, dass nicht allein die Meinung, sondern jedes menschliche Signal grundsätzlich Anspruch auf freiheitliche Äusserung besitzt, dürfte mit der Zeit dazu führen, dass viele Eingriffe des Staates in das Leben der Menschen fragwürdig werden, sofern nicht im einzelnen nachzuweisen ist, dass ein solcher Eingriff in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist, um bestimmte andere Rechtsgüter zu schützen, wie sie in Absatz 2 von Artikel 10 der Konvention aufgeführt sind.

Dazu ein erstes Beispiel: Gesetze, welche das Tanzen in Wirtschaften beschränken, greifen in die Ausdrucks-

-> S. 2

freiheit ein. Damit solche Eingriffe rechtmässig sind, muss nach der ständigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes nicht nur eine gesetzliche Grundlage bestehen und beispielsweise die Moral oder die Rechte

Artikel 10 EMRK

1. Jedermann hat Anspruch auf Ausdrucksfreiheit. Dieses Recht schliesst die Freiheit der Meinung und die Freiheit zum Empfang und zur Mitteilung von Nachrichten oder Ideen ohne Eingriffe öffentlicher Behörden und ohne Rücksicht auf Landesgrenzen ein. Dieser Artikel schliesst nicht aus, dass die Staaten Rundfunk-, Lichtspiel- oder Fernsehunternehmen einem Genehmigungsverfahren unterwerfen.
2. Da die Ausübung dieser Freiheiten Pflichten und Verantwortung mit sich bringt, kann sie bestimmten, vom Gesetz vorgesehenen Formvorschriften, Bedingungen, Einschränkungen oder Strafdrohungen unterworfen werden, wie sie in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen Sicherheit, der territorialen Unversehrtheit oder der öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit und der Moral, des Schutzes des guten Rufes oder der Rechte anderer notwendig sind, um die Verbreitung von vertraulichen Nachrichten zu verhindern oder das Ansehen und die Unparteilichkeit der Rechtsprechung zu gewährleisten.

Dritter als gefährdet erscheinen, sondern es braucht darüber hinaus ein «dringendes soziales Bedürfnis» zu solchen Eingriffen, das zu beweisen ist.

Der Gerichtshof hat 1976 erklärt, Artikel 10 EMRK gelte grundsätzlich «nicht nur für die günstig aufgenommenen oder als unschädlich oder unwichtig angesehenen "Informationen" oder "Gedanken", sondern auch für die, welche den Staat oder irgendeinen Bevölkerungsteil kränken, schockieren oder beunruhigen. So wollen es Pluralismus, Toleranz und Aufgeschlossenheit, ohne die es eine "demokratische Gesellschaft" nicht gibt.»

Ein Anwendungsfall der Ausdrucksfreiheit

Groppera Radio AG gegen die Schweiz

Ein Anwendungsfall der Ausdrucksfreiheit von Artikel 10 der EMRK ist der zur Zeit vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg hängige Fall von Groppera Radio AG gegen die Schweiz. Die Groppera Radio AG hatte von Roger Schawinski den Sender von Radio 24 auf dem Pizzo Groppera in Italien übernommen, nachdem Radio 24 im Rahmen des Lokalradioversuchs einen Sender mit Standort Uetliberg/Zürich erhalten hatte. Vom Pizzo Groppera aus sendete damals die Station «Sound Radio» leichte Musik und Nachrichten in den Raum Zürich. Dies missfiel dem Bundesrat, und er verbot den Kabelbetrieben, die Sendungen von «Sound Radio» in ihren Kabelnetzen weiterzuverbreiten. Dadurch fielen schlagartig wesentliche Publikumsteile weg, so dass «Sound Radio» nicht mehr rentieren konnte. Nachdem dann auch noch ein Blitz

den Sender lahmgelegt hatte, wurde dieser zwar repariert, doch wurden die Sendungen seither nicht wieder aufgenommen.

Die Groppera Radio AG, ihr Inhaber Jürg Marquard und zwei ihrer Mitarbeiter beschwerten sich in der Folge bei der Europäischen Menschenrechtskommission über diesen Eingriff des Bundesrates in ihre Aeusserungsfreiheit.

Am 13. Oktober 1988 sprach sich die Menschenrechtskommission über die Beschwerde aus: Sie war - mit 7 zu 6 Stimmen - der Auffassung, die Schweiz habe damit die Menschenrechtskonvention verletzt.

Den definitiven Entscheid wird nun der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg zu fällen haben. Die öffentliche Verhandlung in dieser Sache ist auf den Vormittag des 21. November 1989 angesetzt worden. ●

Und gleich ein zweiter Anwendungsfall

Russische Fernsehsendungen aufschnappen?

Die Sowjetunion strahlt über einen Fernmeldesatelliten ein Fernsehprogramm aus. Dieses Programm kann mit geeigneten Parabolspiegel-Antennen auch in der Schweiz aufgefangen und gesehen werden.

Die Firma Autronic A.G. in Dübendorf hatte diese Sendungen vor einigen Jahren schon einmal der Presse vorgeführt. Doch für ein Auffangen dieser Sendungen zum Zwecke von Vorführungen an der Fernseh- und Radioausstellung FERA 1982 in Zürich verweigerte ihr die PTT in Bern

die Bewilligung. Dagegen beschwerte sich die Autronic A.G. bei der Menschenrechtskommission, nachdem es nicht gelungen war, das Hindernis mit nationalen Rechtsmitteln zu beseitigen.

Dieser Fall ist, nachdem die Menschenrechtskommission auch hier eine Verletzung erblickt hatte, ebenfalls dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte überwiesen worden. Er wird darüber am Nachmittag des 21. November 1989 öffentlich verhandeln. ●

Wie man zum Gerichtshof in Strassburg kommt

Langer Weg zum obersten Gericht Europas

Das ist der Weg zum obersten Menschenrechtsgericht Europas in Strassburg: Vorerst müssen die nationalen Rechtsmittel ausgeschöpft werden. Innerhalb von sechs Monaten nach der letztinstanzlichen nationalen Entscheidung wendet man sich an die Europäische Menschenrechtskommission in Strassburg. Diese untersucht den Fall

und entscheidet dann darüber, ob die Beschwerde zulässig ist. Wird das bejaht, gibt die Kommission ihre Meinung ab, ob die Konvention verletzt wurde. Erst dann kann der Gerichtshof angerufen werden - aber nur von der Kommission oder vom beklagten Staat. Wird er nicht angerufen, muss das Ministerkomitee entscheiden. ●

Lieber eigenen Anzug selber schneiden!

Vor einiger Zeit landete auf dem Sekretariat der SGEMKO ein dickes Paket. Ein Leser sandte die Gerichtsakten eines Falles, in welcher er eben das Urteil des Bundesgerichtes erhalten hatte. Das Bundesgericht stellte darin schlicht und einfach fest, dass der Leser in einem Falle erst nach Ablauf der Frist das Bundesgericht angerufen habe, im anderen Falle erst am letzten Tage, und zudem sei seiner Rechtschrift nicht zu entnehmen gewesen, was er eigentlich am Urteil des kantonalen Gerichtes rüge. Also fand das Bundesgericht, es dürfe auf die Beschwerde nicht eintreten, und zwar weder als Staatsrechtliche Beschwerde, noch als zivilrechtliche Berufung.

Die Frage, welche der SGEMKO gestellt wurde, war zwar einfach: Kann man dagegen in Strassburg noch etwas machen?

Doch auf eine solche Frage kann auch die SGEMKO nur bedauernd antworten: Nein! Prozesse, die man verliert, weil man selber prozessiert hat, und weil man dabei schlimme Fehler gemacht hat, kann man in Strassburg nicht reparieren.

Artikel 26 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) sagt ganz klar, dass sich die Menschenrechtskommission nur dann mit einer Beschwerde befassen dürfe, wenn sie innerhalb von sechs Monaten nach dem Ergehen der endgültigen innerstaatlichen Entscheidung eingereicht worden sei, und nachdem der innerstaatliche Rechtszug *erschöpft* worden ist.

Damit der innerstaatliche Rechtszug erschöpft worden ist, ist es erforderlich, dass das Bundesgericht auf eine Beschwerde eintreten und sie materiell behandeln konnte. Wo die Beschwerdebegründung ungenügend ist, ist es dem Bundesgericht von Gesetzes wegen verboten, zu entscheiden.

Der Leser meinte in seinem Brief an die SGEMKO, man könne doch von ihm als Laien nicht verlangen, dass er alle gesetzlichen Bestimmungen kenne. Das verlangt niemand. Aber auch ein Laie muss eben wissen, dass das Prozessieren ein gefährliches Geschäft ist - viel gefährlicher als Autofahren. Und schon zum Autofahren braucht es einen Fahrausweis.

So ist es auch für das Prozessieren: Wer berufsmässig für andere prozes-

sieren will, braucht in fast allen Kantonen ein staatliches Anwaltspatent. Andere Länder schreiben häufig sogar vor, dass auch die Partei selbst in eigener Sache nicht prozessieren darf und sich eines Rechtsanwaltes bedienen muss. Solche Gesetze wollen nicht etwa den Anwälten zu Einkommen verhelfen; sie wollen vermeiden, dass Laien definitiv durch Fehler beim Prozessieren zu Schaden kommen.

So musste denn dem Leser der unangenehme Bescheid gegeben werden, in seinem Fall seien leider Hopfen und Malz verloren. Es sei besser, wenn sich jemand seinen eigenen Anzug schneidert; sieht er dann schief aus, kann

man ihn immer noch wegwerfen und einen gut sitzenden kaufen. Ein letztlich wegen eigener Prozessfehler verlorener Rechtsstreit kann jedoch nie repariert werden.

Deshalb ist Laien zu raten, nie selber auf eigene Faust zu prozessieren. Man sollte immer *vorher* einen Anwalt fragen und ihn prozessieren lassen. Dies auch dann, wenn man glaubt, man sei zu bedürftig, um einen Anwalt bezahlen zu können: In solchen Fällen kann der Anwalt beim Gericht den Antrag stellen, er sei vom Gericht zu honorieren.

So ist es denn ein schwacher Trost, wenn das Bundesgericht dem Leser, der diese unangenehme Erfahrung hat vermitteln müssen, wenigstens nicht auch noch Gerichtskosten auferlegt hat. ●

Haftrichter und Sachrichter trennen

Strassburger Urteil im Fall Hauschildt

Das Bundesgericht verlangt aufgrund der strenger werdenden Strassburger Rechtsprechung, dass zur Ueberprüfung von Haft nur noch Richter zuständig sind. Man spricht in diesem Zusammenhang von einem «Haftüberprüfungsrichter».

Solche Richter prüfen, ob die Anordnung von Haft durch andere Behörden rechtmässig ist. Bei Personen, die in Untersuchungshaft genommen worden sind, muss damit ein solcher Richter sich immer auch darüber aussprechen, ob er den Verhafteten als Täter eines Deliktes dringend verdächtig - denn nur dann, wenn ein solcher dringender Verdacht vorliegt, ist Haft überhaupt zulässig.

Nun hat sich die Frage gestellt, ob ein Richter, der bei einer Ueberprüfung von Haft diese bestätigt hat, nicht voreingenommen sei, wenn er später sich im Zusammenhang mit der Urteilsfällung über die Anklage gegen dieselbe Person als Richter betätigt. Diese Frage hatte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte im Fall Hauschildt gegen Dänemark zu beantworten. Am 24. Mai 1989 fällte er sein Urteil.

Um es vorwegzunehmen: Der Gerichtshof stellte im Fall Hauschildt mit zwölf gegen fünf Stimmen eine Verletzung der Menschenrechtskonvention fest.

Im konkreten Fall hatte derselbe Richter neunmal die Untersuchungs-

haft Hauschildts verlängert und sich dabei auf eine Gesetzesbestimmung gestützt, die davon ausgeht, dass ein Verhafteter «besonders stark verdächtig» erscheint, ein Delikt begangen zu haben. Dies genügte dem Gerichtshof, um festzustellen, dass zwischen dieser Annahme und einem definitiven Schuldspruch nur noch ein sehr kleiner Unterschied bestehe.

Wesentlich ist nun aber für die Schweiz vor allem, dass der Gerichtshof in seinem Urteil erklärt, bei der Beurteilung der Frage, ob ein urteilender Richter unvoreingenommen sei oder nicht, könne es bereits auf den Anschein ankommen. Entscheidend sei schliesslich, ob die Auffassung eines Betroffenen objektiv gerechtfertigt sein könne.

Konkret habe die Befürchtung fehlender Unvoreingenommenheit darauf beruht, dass der Richter, welcher das erstinstanzliche Gericht präsidierte, sowie die Magistratspersonen, welche an der letztinstanzlichen Prüfung der Sache teilgenommen hatten, bereits in früheren Stadien des Verfahrens gehandelt und dabei Entscheidungen mit Bezug auf den Beschwerdeführer getroffen hätten. Eine solche Situation sei geeignet, beim Betroffenen Zweifel über die Unparteilichkeit des Richters zu erwecken. Dies sei verständlich; allerdings, so der Gerichtshof weiter, könne die Frage, ob objektiverweise eine Voreingenommenheit vorliege, in

aller Regel jeweils nur in Zusammenhang mit den sorgfältig geprüften Umständen des einzelnen Falles beantwortet werden.

Dieses Urteil aus Strassburg zeigt erneut deutlich, dass die Menschenrechts-Ueberprüfung eine Einzelfall-Gerichtsbarkeit darstellt: Sie gibt - wenn überhaupt - nur im Ausnahmefall die Bestätigung einer generellen Regel. Niemand wird nun also sagen können, der Haftüberprüfungsrichter sei grundsätzlich als späterer Sachrichter im gleichen Fall ausgeschlossen;

niemand wird aber auch sagen können, ein Haftüberprüfungsrichter könne ohne weiteres später am Sachurteil mitwirken: Es kommt auf den Einzelfall und seine Umstände an.

Wer nun auf dieser Grundlage eine Regel einführen will, um künftig derartige Konflikte zu vermeiden, tut gut daran, Haftüberprüfungs- und Sachrichter sorgfältig auseinanderzuhalten und zu vermeiden, dass ein früherer Haftüberprüfungsrichter später als Sachrichter tätig wird. Nur dann kann sich die Frage niemals stellen.

Türkei vertreibt, weil sie sich nicht zu Bulgaren haben machen lassen, sondern an ihrer Identität festgehalten haben. Das ist äusserst bedauerlich. Aber Bulgarien erhebt wenigstens nicht den Anspruch, Vertragsstaat der Menschenrechtskonvention zu sein. Es ist - im Unterschied zur Türkei - in dieser Hinsicht wenigstens ehrlich, die Türkei jedoch abgrundtief verlogen.

Solche internationalen Vertragspartner sind nicht vertrauenswürdig. Die Völkergemeinschaft des Freien Europa hat hier die Aufgabe, Klarheit zu schaffen. Solange die Schweiz diese Verhältnisse in der Türkei klaglos - das heisst ohne Klage in Strassburg - duldet, macht sie sich daran mitschuldig.

Mit der Abschwächung der westeuropäischen Befürchtungen wegen einer sowjetischen Bedrohung sinkt die strategische Bedeutung des «armen Manns am Bosphorus». Damit aber sinken auch die Chancen der Türkei, dass der Westen seine Augen vor der beispiellosen Schurkerei seiner Regierenden weiterhin verschlossen hält und den Zynismus der Teppichhändler aus Ankara schluckt. Nur unter der Drohung einer Verurteilung in einer hängigen Menschenrechtsklage werden sich die türkischen Politiker dazu bequemen, ihre asiatisch-chauvinistische Haltung zugunsten europäisch-humanistischer Ideen und der Möglichkeit, mit dem sich wirtschaftlich einigenden Europa stärker verbunden zu werden, in den Hintergrund zu rücken.

Auf dem türkischen Markt wie in der türkischen Politik braucht es Wechselgeld. Wer gegen die Türkei klagen könnte, es aber nicht tut, verzichtet aber nicht nur darauf, sich dieses Wechselgeld zu beschaffen; er verzichtet auch darauf, für einen ehrlichen Makler zugunsten der Menschenrechte zu gelten.

Wo ist der Unterschied zwischen der menschenverachtenden Politik und den Foltermethoden und Hinrichtungen Chinas und der menschenverachtenden Politik und Foltermethoden der angeblich europäischen Türkei? Welche Interessen zwingen uns denn, uns mit dem türkischen Staatspräsidenten Evren oder dem Ministerpräsidenten Özal gemein zu machen?

Warum zögert man in Bern noch? Und wie lange noch muss die schweizerische Diplomatie gegenüber der Türkei sich deshalb den Vorwurf gefallen lassen, von exotischer Untätigkeit geprägt zu sein? ●

Die Menschenrechtsverletzungen in der Türkei

Wie lange will «Bern» denn noch warten?

Im Nationalrat ist in der Juni-Session die Lage der Menschenrechte in der Türkei zur Sprache gekommen. Nationalrat Andreas Müller (LdU, Aargau) war der Meinung, die Schweiz sollte gegen die Türkei eine Staatenklage bei der Menschenrechtskommission in Strassburg einbringen, weil jedes bewilligte Asylgesuch für einen türkischen Flüchtling bei uns zeige, dass die Türkei die Menschenrechtskonvention verletzt. Die türkischen Abgeordneten

in der Beratenden Versammlung des Europarates seien vollständig uneinsichtig und bezeichneten jeden fliehenden Kurden als blossen Arbeitssuchenden.

Bundesrat Felber bestätigte diese Eindrücke aus seiner Erfahrung auf Ministeriebene. Konstruktive Gespräche mit den Türken seien nicht möglich. Sein Departement prüfe eine Klage gegen die Türkei in Strassburg, obwohl die Schweiz eigentlich meine, es wäre besser, auf die Türkei im Rahmen der Gespräche der Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE) einzuwirken.

Dazu ist nur zu sagen: Wer zwar einsieht, dass man mit den türkischen Machthabern keine Gespräche führen kann, weil sie weltweit nachgewiesene Tatsachen schlicht bestreiten und nicht wahrhaben wollen, dennoch aber weiterhin auf Gespräche baut, ist entweder naiv oder nicht ehrlich.

Die Türkei muss zu einer Entscheidung gezwungen werden: Sie muss wählen zwischen einer Fortsetzung ihrer auf asiatischem Denken beruhenden menschenverachtenden Politik und ihrem Anspruch, ein europäischer Staat zu sein. Gegenwärtig will sie das eine, ohne das andere aufzugeben. Sie will die wirtschaftliche Entwicklung in westlichem Sinne, beharrt aber auf ihren asiatischen Einheitstürken-Illusionen, die aus Kurden «Bergtürken» macht, sie verfolgt, foltert, knechtet, und sie ihrer eigenen Identität berauben will.

Der Zufall will es, dass gegenwärtig das kommunistische Bulgarien seine seit langer Zeit in seinem Gebiet nahe der türkischen Grenze wohnhaften türkisch-stämmigen Bewohner in die